



Meldebogen für krankenpflegerische Tätigkeiten gem. Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

Angaben des Anzeigepflichtigen

Anzeigepflichtig ist, wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt.
Bei Beschäftigung von Pflegekräften ist der Arbeitgeber Anzeigepflichtiger!

Angaben des Anzeigepflichtigen

Name des Anzeigepflichtigen ggfs. Name der Einrichtung bzw. des Pflegedienstes	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Fax
E-Mail	Internet-Adresse
Beginn der Tätigkeit	

Bei Beschäftigung von Pflegekräften: Angaben zur beschäftigten Pflegekraft

Nachname	Vorname
Geburtsname (falls abweichend)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Berufliche Ausübung	
Benennung der leitenden Pflegekraft	
Beginn der Tätigkeit	

Berufsbezeichnung

--

Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen der Heilberufsbezeichnung im Original bzw. in beglaubigter Kopie beifügen!

Falls keine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung vorliegt, sind folgende Unterlagen im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorzulegen:

- Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (nicht älter als drei Monate)
- Beschreibung der beruflichen Ausbildung (siehe Seite 3)
- Bei der Wohnsitzgemeinde ist ein Führungszeugnis mit der Belegart „O“ zu beantragen, das direkt dem Landratsamt Bamberg zugesandt wird. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Hinweis Datenschutz:

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mit der Verarbeitung meiner Daten zur Prüfung meines Antrages bin ich einverstanden. Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.landkreis-bamberg.de/Datenschutz>. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt in der Infothek des Landratsamtes Bamberg oder im jeweils zuständigen Fachbereich.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass auch jede Änderung sowie die Aufgabe der Tätigkeit anzuzeigen ist und Verstöße gegen die Anzeigepflicht mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden können!

Hinweis: Das Führungszeugnis mit der Belegart „O“ wird vom Bundesamt für Justiz direkt an das Gesundheitsamt gesandt. Sofern der Arbeitgeber Einsicht in das Führungszeugnis oder eine Kopie des Führungszeugnisses des Beschäftigten möchte, kann er diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Beschäftigten erhalten!